



Richtlinie betreffend die Reproduktion von Werken, Unterlagen und Objekten aus dem Bestand der Universitätsbibliothek Basel und deren Weiternutzung

Juni 2015

Präambel

Die Reproduktion von Werken, Unterlagen und Objekten¹ aus dem Bestand der Universitätsbibliothek Basel inkl. Filialen und Schweizerischem Wirtschaftsarchiv (UB Basel) und deren Weiternutzung ist, sofern keine gesetzlichen, vertraglichen oder konservatorischen Gründe entgegen stehen, grundsätzlich erlaubt.

Unter Reproduktion ist jegliche Vervielfältigung – sei es direkt ab Original, sei es ab bereits bestehender Kopie der UB Basel – zu verstehen, unabhängig von der Vervielfältigungstechnik und vom Trägermedium der Vervielfältigung.

Als Weiternutzung gilt die Verwendung von reproduzierten analogen oder digitalen Werken, Unterlagen und Objekten, insbesondere die graphische oder elektronische Bearbeitung, die Weitergabe an Dritte, die Vervielfältigung und die Veröffentlichung der Reproduktionen.

Als Werke, Unterlagen und Objekte mit Unikatcharakter sind jene zu verstehen, die nur unter Aufsicht konsultiert werden können, namentlich alte Drucke, Rara, Handschriften und Archivalien sowie Stücke aus den Sondersammlungen (Porträts, Karten, Exlibris, Dokumentationen).

Aus rechtlichen Gründen ergibt sich bezüglich Reproduktionen von Werken, Unterlagen und Objekten und deren Weiternutzung eine zeitliche Schranke, die bei 1900 liegt. Dem entsprechend wird im Folgenden unterschieden zwischen Werken, Unterlagen und Objekten mit Entstehungsdatum vor 1900 und solchen ab 1900.² Diese Zeitschranke wird das erste Mal 2020 verschoben auf 1910 und dann jeweils nach weiteren 10 Jahren um weitere 10 Jahre angehoben.

A. Reproduktion von Werken, Unterlagen und Objekten mit Entstehungsdatum vor 1900

1. Werke, Unterlagen und Objekte, die vor 1900 entstanden sind, unterstehen mit grösster Wahrscheinlichkeit keinem urheberrechtlichen und datenschutzrechtlichen Schutz mehr. Sie können grundsätzlich reproduziert werden.
2. Bei Selbstreproduktion von Werken, Unterlagen und Objekten mit Unikatcharakter informiert der Nutzer, die Nutzerin die UB Basel.

¹ Der Begriff „Werk“ lehnt sich an den urheberrechtlichen Begriff an, „Unterlagen“ an den archivgesetzlichen und „Objekt“ meint dreidimensionales Streugut.

² Nach schweizerischem Urheberrechtsgesetz (URG) sind Werke bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers geschützt. Archivgut mit Personenbezug ist, nach Archivgesetz des Kantons Basel-Stadt, bis 10 Jahre nach dem Tod der Person geschützt bzw. bis 100 Jahre nach der Geburt der Person, wenn deren Todesdatum unbekannt ist bzw. bis 80 Jahre nach Schliessung des Dossier. Aufgrund des grossen Aufwands diesbezüglicher Einzelabklärungen auch aufgrund der Tatsache, dass viele Werke von unbekanntem oder nicht mehr auffindbarem Urhebern stammen, verwendet die UB Basel in dieser Richtlinie eine generelle zeitliche Schranke, die sich auf den Entstehungszeitpunkt des Werkes, der Unterlage bzw. des Objektes bezieht. Diese Zeitschranke berechnet sich aus der durchschnittlichen menschlichen Lebensdauer und der 70jährigen urheberrechtlichen Schutzfrist und wird aus heutiger Sicht bei 1900 festgelegt. Konkret heisst das, dass Werke die vor 1900 entstanden sind, mit aller Wahrscheinlichkeit keinem gesetzlichen Schutz mehr unterliegen, im Gegensatz zu jenen Werken, die 1900 und später erschaffen wurden.



3. Aus konservatorischen oder betrieblichen Gründen kann die UB Basel das selbständige Reproduzieren von Werken, Unterlagen und Objekten mit Entstehungsdatum vor 1900 durch den Nutzer, die Nutzerin einschränken oder verbieten. Diesfalls werden die Reproduktionen durch die Abteilung Reprografie und Digitalisierung der UB Basel erstellt, ausser konservatorische Gründe sprechen gegen jegliche Reproduktion.
4. Reproduktionen können auch bei der UB Basel in Auftrag gegeben werden.
5. Für Reproduktionen durch die UB Basel wird eine Reproduktionsgebühr erhoben.

B. Reproduktion von Werken, Unterlagen und Objekten mit Entstehungsdatum ab 1900

1. Werke, Unterlagen und Objekte die ab 1900 entstanden sind, sind mit grosser Wahrscheinlichkeit urheberrechtlich noch geschützt. Grundsätzlich ist die Reproduktion der Werke nur mit Einwilligung des Urhebers, der Urheberin oder derer Rechtsnachfolger erlaubt. Nach Schweizerischem Urheberrechtsgesetz ist jedoch die Reproduktion solcher Werke für den sog. Eigengebrauch³ zulässig und kann an der UB Basel in der Regel durch den Nutzer, die Nutzerin selber vorgenommen werden. Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.
2. Bei Selbstreproduktion von Werken, Unterlagen und Objekten mit Unikatcharakter informiert der Nutzer, die Nutzerin die UB Basel.
3. Werke, Unterlagen und Objekte mit datenschutzrechtlich relevanten Inhalten können nicht oder nur teilweise reproduziert werden.⁴ Ebenso können vertragliche Bestimmungen die Reproduktion einschränken oder verbieten.
4. Aus konservatorischen oder betrieblichen Gründen kann die UB Basel das selbständige Reproduzieren von Werken, Unterlagen und Objekten mit Entstehungsdatum ab 1900 durch den Nutzer, die Nutzerin einschränken oder verbieten. Diesfalls werden die Reproduktionen durch die Reprografieabteilung der UB Basel erstellt, ausser konservatorische Gründe sprechen gegen jegliche Reproduktion.
5. Reproduktionen können, unter Beachtung des Schweizerischen Urheberrechts, auch bei der UB Basel in Auftrag gegeben werden.⁵
6. Für Reproduktionen durch die UB Basel wird eine Reproduktionsgebühr erhoben.
7. Das Zusenden von Reproduktionen durch die Universitätsbibliothek Basel stellt keine Erlaubnis zur Veröffentlichung dar.

³ Unter Eigengebrauch im engeren Sinn versteht das Gesetz die Verwendung von Werken im privaten, persönlichen Kreis. Der weitere Eigengebrauch meint die Werkverwendung im schulischen Bereich, inkl. Forschung (Art. 19 Abs. 1 lit b URG) und jene im betriebsinternen Bereich (Art. 19 Abs. 1 lit c URG). Der Eigengebrauch im engeren Sinn erlaubt die vollständige Reproduktion durch den Nutzer, die Nutzerin selber, mit dessen eigenen Vervielfältigungsgeräten und die Weiterverwendung im privaten Kreis. Der Eigengebrauch im engeren Sinn auf Vervielfältigungsgeräten der UB Basel und der Eigengebrauch im schulischen Bereich erlaubt jedoch nur eine unvollständige Reproduktion eines Werkes und eine Weiterverwendung der Reproduktion ausschliesslich zu Unterrichtszwecken (Art. 19 Abs. 1 lit b). Noch eingeschränkter ist der Eigengebrauch im betriebsinternen Bereich (Art. 19 Abs. 1 lit c URG). Hier ist nur die unvollständige Vervielfältigung von Werken erlaubt und nur zur internen Information oder Dokumentation.

⁴ § 9 Archivgesetz des Kantons Basel-Stadt SG 153.600.

⁵ Nach Art. 19 Abs. 2 URG in Verbindung mit den Gemeinsamen Tarifen 8 und 9 von ProLitteris darf die UB Basel im Auftrag ihrer Nutzer und Nutzerinnen, die zum Eigengebrauch berechtigt sind, Reproduktionen von noch urheberrechtlich geschützten Werken herstellen. Zulässig ist allerdings nur die unvollständige Reproduktion.



C. Weiternutzung der Reproduktionen von Werken, Unterlagen und Objekten

1. Die Weiternutzung von Reproduktionen von Werken, Unterlagen und Objekten mit Entstehungsdatum vor 1900 ist grundsätzlich erlaubt.
2. Die Weiternutzung von Reproduktionen von Werken, Unterlagen und Objekten mit Entstehungsdatum ab 1900 bedarf ausserhalb des Eigengebrauchs⁶ der Einwilligung des Urhebers, der Urheberin bzw. deren Rechtsnachfolger.
3. Das Nutzungsrecht des Nutzers, der Nutzerin an der Reproduktion ist nicht ausschliesslich.
4. Bei Werken, Unterlagen und Objekten mit Unikatcharakter wird erwartet, dass neben den üblichen Quellen- und Urheberangaben, die UB Basel als Eigentümerin oder als Aufbewahrerin der Werke, Unterlagen und Objekte und als Erstellerin der Reproduktion erwähnt wird. Die korrekte Quellenangabe wird von der UB Basel zur Verfügung gestellt.
5. Nach Veröffentlichung der Reproduktion von Werken, Unterlagen und Objekten mit Unikatcharakter wird erwartet, dass der UB Basel unaufgefordert und kostenlos ein Belegexemplar abgeliefert wird. Im Dienste der wissenschaftlichen Forschung können diese Belegexemplare im Katalog nachgewiesen werden. Bei elektronischen Veröffentlichungen wird, im Sinne eines Belegexemplars, der entsprechende Link angegeben. Ist dies aufgrund der Beschaffenheit der Veröffentlichung nicht praktikabel, kann mit der UB Basel eine adäquate Alternativlösung festgelegt werden.

D. Haftung

1. Die UB Basel lehnt jegliche Haftung aus gesetzes- oder vertragswidrigem Handeln des Nutzers bzw. der Nutzerin ab.
2. Die UB haftet für die Qualität der von ihr hergestellten Reproduktionen, allerdings nicht für Mängel der Reproduktionen, die auf Mängel des Originals zurückzuführen sind.

⁶ Vgl. Fn 3.